

Grundsätzlich ist auch die jeweils aktuelle Niedersächsische Corona-Verordnung bei uns im Vereinsheim gültig! Wir möchten jedoch auf die folgenden Hygiene-Richtlinien aufmerksam machen:

§ 1 Maskenpflicht

Im gesamten Vereinsheim gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung! Diese ist beim Betreten und Verlassen des Hauses sowie bei allen Bewegungen innerhalb des Hauses zu tragen. Die Mund-Nasen-Bedeckung darf erst am jeweiligen Platz innerhalb des Sportraumes abgenommen werden.

§ 2 Abstandsregelungen

Jeder Besucher des Vereinsheimes hat einen Mindestabstand von 2,5 m zu haushaltsfremden Personen einzuhalten. Dies gilt insbesondere bei Trinkpausen, Wartephasen sowie Einzelgesprächen! Zur Einhaltung des Mindestabstandes zu haushaltsfremden Personen wird im Vereinsheim ein Einbahnstraßen-System eingerichtet. Beim Betreten und Verlassen des Hauses ist den jeweiligen Beschilderungen zu folgen!

Der Mindestabstand gilt ebenfalls innerhalb des Sportraumes und ist auch auf die einzelnen Sportplätze der Teilnehmer anzuwenden. Bei aerobem Sport ist weiterhin sicherzustellen, dass jeder Teilnehmer/ jedes Tanzpaar eine Fläche von mind. 20m² zur Verfügung hat.

§ 3 Pflichten der Besucher und Sportler

Alle Sportler sind verpflichtet das Vereinsheim bereits in Sportkleidung zu betreten. Die Duschen und Umkleiden stehen zurzeit nicht zur Verfügung.

Bei Betreten des Sportheimes sind die Hände an den Desinfektions-Stationen im Vereinsheim zu desinfizieren oder gründlich mit Wasser zu reinigen. Die Nutzung der Toiletten ist weiterhin gestattet, es ist jedoch je Raum nur eine Person zulässig. Das Belegen oder Freiwerden der Toilettenräume ist durch Drehen des angebrachten Schildes zu signalisieren.

Körperkontakt zu haushaltsfremden Personen ist zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für die Begrüßung per Handschlag und Ähnlichem.

Alle Teilnehmer sind dazu verpflichtet ihre aktuellen Kontaktdaten beim Übungsleiter/ Trainer anzugeben, wenn dies von ihm verlangt wird. Wird dem nicht folgegeleistet ist der Teilnehmer vom Sport auszuschließen. Der Teilnehmer ist ebenfalls in der Pflicht, auftretenden Krankheitssymptomen bis zu 2 Wochen im Nachgang an den Übungsleiter zu melden.

§ 4 Besondere Pflichten der Übungsleiter und Trainer

Der Übungsleiter/ Trainer hat nach Beendigung des Trainings, auch bei Gruppenwechsel, sämtliche Gegenstände und Türklinken mit Desinfektionsspray zu reinigen. Ebenfalls hat der Übungsleiter/ Trainer auf regelmäßiges Lüften des Sportraumes zu achten. Es ist sicherzustellen, dass bei Gruppenwechsel genügend Zeit verfügbar ist.

Dem Übungsleiter/ Trainer unterliegt die Überprüfung der Einhaltung der Hygieneregeln, insbesondere des §3. Bei Nichtbefolgen der Regelungen ist der Teilnehmer auszuschließen!

Der Übungsleiter ist dazu verpflichtet, die Kontaktdaten der Teilnehmer vor jeder Übungsstunde aufzunehmen. Erste-Hilfe-Maßnahmen sind unter Beachtung der Empfehlungen des RKI durchzuführen.

§ 5 Gruppenstärke

Die Gruppenstärke ist möglichst klein zu halten und richtet sich nach den aktuellen Corona-Verordnungen des Landes Niedersachsen sowie den Empfehlungen des Landes-Sportbundes Niedersachsen. Diese richten sich nach den Zahlen der Neuinfizierten je 100.000 Einwohnern („Inzidenzwert“) **der letzten sieben Tage**. Steigen diese an drei aufeinanderfolgenden Tagen über den nächsten Schwellenwert, so sind die entsprechenden Regelungen des höheren Wertes zu befolgen.

Die erlaubte Gruppenstärke ist zwischen Reha-Sport und Amateur-Sport zu unterscheiden.

§ 5a Gruppenstärke Amateur-Sport

Auszug aus den „FAQ-Sport“ des LSB-Niedersachsen vom 11.03.2021

- Inzidenz unter 35 und zusätzlicher Allgemeinverfügung des LK Verden
Sportliche Betätigung mit **max. 10 Personen** aus insgesamt **max. 3 Haushalten** möglich
- Inzidenz zwischen 35 und 100
Sportliche Betätigung mit **max. 5 Personen** aus insgesamt **max. 2 Haushalten** möglich
- Inzidenz über 100
Ausübung von Individual-Sport, also Sport **allein** oder **mit einer weiteren Person des gleichen Haushaltes**
- Kinder und Jugendliche – bis zu einer Inzidenz von 100
Kinder und Jugendliche bis einschließlich 14 Jahre dürfen **unter freiem Himmel** in einer **festen Gruppenzusammensetzung von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen** zuzüglich **zwei** Betreuungspersonen Sport mit Kontakt betreiben.

§ 5b Gruppenstärke Reha-Sport

- Nur als **medizinisch notwendige Behandlung** erlaubt
- Einhaltung des Mindestabstandes von 2,5 Metern zwingend
- Inzidenz unter 35
abhängig von den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten, **max. 12 Teilnehmer** zzgl. Übungsleiter
- Inzidenz zwischen 35 und 100
max. 5 Personen aus **max. 2 Haushalten**

§ 6 Sanitäre Anlagen

Die Sanitären Anlagen werden durch das Hauspersonal jeden Werktag unter Benutzung von fettlösenden Reinigungsmitteln sowie Flächen-Desinfektionsmitteln gereinigt. Weiterhin stellt der Verein den Nutzern Handseife, Einmalhandtücher sowie Hand-Desinfektionsmittel zur Verfügung.

§ 7 Änderungen der Hygieneregeln

Änderungen der Hygieneregeln werden auf der Homepage (tsv-achim.de) zeitnah veröffentlicht und im Vereinsheim ausgehängt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hygieneregeln treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.